

Mittheilung des Senats

vom 30. Juli 1875.

Fahrzeuge der Rahnschiffer.

Der Senat vermag nicht der Ansicht der Bürgerschaft beizutreten, daß Gründe des öffentlichen Wohls eine Verwendung von Staatsgeldern zu Gunsten der Rahnschiffer rechtfertigen. Die Strecke zwischen der Kaiserbrücke und den alten Brücken ist schon jetzt, abgesehen von Hochwasserzeiten, für die Schifffahrt in demjenigen Maße zugänglich, wie es bei den Verhandlungen über die Festlegung der Kaiserbrücke ins Auge gefaßt und namentlich auch von der Bürgerschaft als ausreichend im Interesse der Schifffahrt anerkannt worden ist. (Vgl. Verhandl. von 1873 pag. 445.) An dem dadurch geschaffenen Zustande würde durch die beantragte Ausgabe nichts geändert werden. Die Löschplätze, Krähne und Lagerplätze oberhalb der Kaiserbrücke sind auf dem Wasserwege von dem Waarenverkehre, falls dieser sie zu benutzen wünscht, ohne erhebliche Schwierigkeit zu erreichen, und man wird gewiß nicht behaupten wollen, daß der Verkehr ohne Staatshilfe außer Stande sei, die dafür erforderlichen Transportmittel zu beschaffen. Wäre aber das Interesse des Verkehrs an der Benutzung jener Stadtgegend ein so geringes, daß nicht einmal die Beschaffung der Transportmittel auf Privatkosten erwartet werden dürfte, so fiel um so mehr für den Staat jede Veranlassung hinweg, seinerseits Aufwendungen zu diesem Zwecke zu machen. Uebrigens will der Senat nicht unerwähnt lassen, daß die Handelskammer, welcher er f. Z. das Unterstützungsgesuch der Rahnschiffer mitgetheilt hat, mit ihm der Ansicht gewesen ist, daß von einer Ablehnung des Gesuchs eine Benachtheiligung der Verkehrsinteressen nicht zu befürchten sei.

Mittheilung des Senats

vom 3. August 1875.

Specialbudget Nr. 86, Unkosten des Rathhauses.

Wie dem Senat berichtet worden, hat für die Schreibmaterialien der Gerichtskanzleien bereits eine so große Summe verwendet werden müssen, daß mit den im Specialbudget dafür ausgeworfenen Beträgen nicht auszukommen ist, einer Nachbewilligung aber wird es voraussichtlich nicht bedürfen, wenn gestattet wird, die drei Posten des Specialbudgets unter V., VI., VIII. für Schreibmaterial, Buchbinderarbeit und Druck und Lithographirung zusammenzuziehen und die dazu bewilligten Summen gemeinschaftlich zu verwenden. Der Senat findet dabei Nichts zu erinnern und ersucht auch die Bürgerschaft zuzustimmen.